

DER LANDRAT



metropol**region** hamburg

Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung Am Sande 2 21682 Stade Tel. 04141/12-3910 veterinaeramt@landkreis-stade.de

Merkblatt

Abgabe von Wild an Wildhandels- oder -bearbeitungsbetriebe

Lebensmittel müssen sicher sein. Die Jägerin / der Jäger ist für das von ihr / ihm in den Verkehr gebrachte Wild verantwortlich.

Die Jägerin / der Jäger muss nach geltendem Recht "kundige Person" sein, wenn das Wildbret ohne "rote Organe" abgegeben wird und hat eine Erstuntersuchung des erlegten Wildes vor Ort nach dem Aufbrechen durchzuführen.

Die kundige Jägerin / der kundige Jäger sollte beim Abgeben des Wildes ein unterschriebenes Formular beifügen, mit dem bestätigt wird, dass weder vor dem Erlegen Verhaltensstörungen des Tieres noch die bei der Erstuntersuchung des erlegten Tieres auffällige nachstehende Merkmale beobachtet wurden, die darauf schließen lassen, dass das Fleisch gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Merkmale, die das Fleisch als gesundheitlich bedenklich erscheinen lassen:

- ▶ abnorme Verhaltensweisen oder Störungen des Allgemeinbefindens
- ► Fehlen von Anzeichen äußerer Gewalteinwirkung als Todesursache (Fallwild)
- ► Geschwülste oder Abszesse, wenn sie zahlreich oder verteilt in inneren Organen oder in der Muskulatur vorkommen
- Schwellungen der Gelenke oder Hoden, Hodenvereiterung, Leber- oder Milzschwellung, Darm- oder Nabelentzündungen, bei Federwild Entzündungen des Herzens, des Drüsenoder Muskelmagens
- ► fremder Inhalt in den Körperhöhlen, insbesondere Magen- und Darminhalt oder Harn, wenn Brust- oder Bauchfell verfärbt ist
- erhebliche Gasbildung im Magen- und Darmkanal mit Verfärbung der inneren Organe
- erhebliche Abweichungen der Muskulatur oder der Organe in Farbe, Konsistenz oder Geruch
- ▶ offene Knochenbrüche, soweit sie nicht mit dem Erlegen in Zusammenhang stehen
- erhebliche Abmagerung
- frische Verklebungen oder Verwachsungen von Organen mit Brust- oder Bauchfell
- ► Geschwülste oder Wucherungen im Kopfbereich oder an den Ständern bei Federwild
- verklebte Augenglider, Anzeichen von Durchfall, insbesondere im Bereich der Kloake, sowie Verklebungen und sonstige Veränderungen der Befiederung, Haut- und Kopfanhänge sowie der Ständer bei Federwild
- sonstige erhebliche sinnfällige Veränderungen außer Schussverletzungen.

Eine amtliche Fleischuntersuchung und/oder ggf. Trichinenuntersuchung ist erforderlich und erfolgt beim Wildhandels- und/oder –bearbeitungsbetrieb.

Stand: Mai 2014

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Lebensmittelüberwachungsbehörde.